

Vertrag

Zwischen

Christine Böhmerle
Liemorgen 1, 72074 Tübingen

- im folgenden *Vermieter* genannt -

und

.....
.....

- im folgenden *Mieter* genannt -

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Mieter mietet für sein Pferd

Name:

Abstammung:

Abzeichen:

in dem Stallbetrieb des Vermieters

- eine Box mit Paddock im Hauptstall
- eine Box mit Paddock am Haus
- eine Außenbox
- eine Innenbox mit Fenster zur Stallgasse
- eine Außenbox klein (nur Pony)
- im Offenstall

Ebenfalls Bestandteil dieses Mietvertrags ist die (Mit-)Benutzung der Halle, des Sandplatzes sowie des Longierzirkels durch den Mieter.

§ 2 Pflichten des Vermieters

Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben und während der Mietzeit in baulich in einem solchen zu erhalten. Weitergehende Pflichten sind nicht Bestandteil des Vertrags und bedürfen einer gesonderten Regelung.

§ 3 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

Der Vertrag beginnt am und endet am/ läuft auf unbestimmte Zeit. Bei einem Vertrag auf unbestimmte Zeit kann von jedem Teil mit Frist von zwei Monaten zum darauf folgenden Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Für die Einhaltung der Frist ist die Ankunft des Kündigungsschreibens maßgebend. Bei Tod oder Entfernung des Pferdes vor Monatsende erfolgt keine Rückzahlung der anteiligen Monatsmiete.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

Der Vermieter kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Mietpreis für den laufenden Monat nicht mit Ablauf des Monats bei dem Vermieter oder dessen Konto eingegangen ist. Darüber hinaus ist die außerordentliche Kündigung insbesondere dann zulässig, wenn das Pferd des Mieters koppt, webt oder vergleichbare Fehler oder (Stall-)Untugenden hat oder zu zeigen beginnt, die auf andere Pferde übergreifen können und es dem Vermieter nicht ohne weiteres möglich ist, das Pferd des Mieters so unterzubringen, dass solche Eigenschaften oder Fehler nicht auf andere Pferde übergreifen können. Die außerordentliche Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 5 Mietzins

Der Mietpreis beträgt € monatlich. Er muss im Voraus bis spätestens zum 03. des laufenden Monats auf das

Konto 75666006

bei GENOBA Weil

IBAN DE84 6006 9224 0075 6660 06

eingegangen sein. Vorübergehende Abwesenheit (z.B. Turnierbesuche, Urlaub usw.) befreit nicht von der Pflicht zur Zahlung des Mietpreises.

Bei Vertragsbeendigung ist eine Endreinigungsgebühr von€ mit der letzten Monatsmiete zu entrichten.

Bei Veränderung der Betriebskosten des Vermieters um mindestens zehn Prozent ist jeder Vertragsteil berechtigt, von dem anderen eine angemessene Veränderung des Pensionspreises zu verlangen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf. Das Verlangen auf Änderung des Pensionspreises gilt als genehmigt, wenn der andere Teil nicht innerhalb von vier Wochen schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt gleichzeitig als ordentliche Kündigung im Sinne des § 3. Der die Änderung verlangende Teil hat in seinem Änderungsschreiben auf diese Wirkung nochmals besonders hinzuweisen.

§ 6 Gesetzliches Pfandrecht

Der Mieter kann gegenüber dem Mietpreis nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen oder ein Minderungs- oder Zurückbehaltungsrecht ausüben. Der Vermieter erwirbt wegen fälliger Forderungen gegenüber dem Mieter ein Pfandrecht an dem Pferd des Mieters und ist befugt, sich aus dem verpfändeten Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Verkaufsberechtigung tritt zwei Wochen nach der Verkaufsandrohung ein.

§ 7 Garantiepflicht des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Er garantiert dafür, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt, nicht koppt, webt oder vergleichbare Eigenschaften oder (Stall-)Untugenden hat, die auf andere eingestellte Pferde übergreifen können. Der Vermieter ist berechtigt, hierüber gegebenenfalls einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Mieters zu erlangen. Der Mieter hat Halfter und Anbinderriemen selbst zu stellen, sofern nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird.

§ 8 Notgeschäftsführung

Der Vermieter kann im Notfall im Namen und auf Rechnung des Mieters einen Hufschmied oder Tierarzt zu bestellen.

§ 9 Verbot der Untervermietung

Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Insbesondere ist der Mieter nicht berechtigt, die Box an Dritte abzugeben oder ohne Zustimmung des Vermieters bauliche Veränderungen an dem Stall vorzunehmen.

§ 10 Schadenshaftung des Mieters

Der Mieter hat für alle Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles durch ihn oder einen mit dem Reiten oder Betreuung seines Pferdes Beauftragten oder seinem Pferd verursacht werden.

§ 11 Versicherung

Für das eingestellte Pferd muss der Mieter dem Vermieter den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung mit Einschluss einer Tierhüterversicherung für das o.g. Pferd nachweisen.

§ 12 Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, soweit das Gesetz keine andere Haftung bestimmt.

§ 13 Zusatzvereinbarungen

Zusätzlich vereinbarten die Parteien:

§ 14 Schriftform und salvatorische Klausel

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen in jedem Fall der Schriftform.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Es wird auf die Reitanlagenordnung hingewiesen, die in der Reithalle öffentlich ausgehängt und für den Betrieb bindend ist. Mit der Unterschrift unter diesem Vertrag erkennt der Mieter die Ordnung an.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Vermieters)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Mieters)